



# Richtlinie für die Vergabe des Kunstpreises des Rhein-Sieg-Kreises (RHEINISCHER KUNSTPREIS)

## § 1 Allgemeines

Der Rhein-Sieg-Kreis stiftet einen RHEINISCHEN KUNSTPREIS.

Der RHEINISCHE KUNSTPREIS wird vom Rhein-Sieg-Kreis in Zusammenarbeit mit dem LVR-Landesmuseum Bonn des Landschaftsverbandes Rheinland alle zwei Jahre verliehen.

Der RHEINISCHE KUNSTPREIS ist eine Auszeichnung für hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der bildenden Kunst. Er dient auch der Förderung der kulturellen Entwicklung und Integration des Rheinlandes sowie der europäischen Partnerregionen des Rhein-Sieg-Kreises als Teilen des gemeinsamen europäischen Kulturraumes.

## § 2 Höhe des Preises

Der RHEINISCHE KUNSTPREIS besteht aus einem Preisgeld in Höhe von 20.000,- Euro und einer Ausstellung für die Preisträgerin/den Preisträger im LVR-Landesmuseum Bonn.

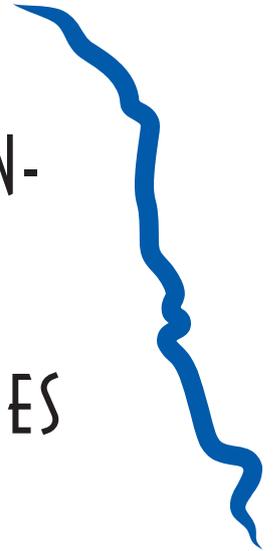
## § 3 Teilnahmeberechtigung

Um den RHEINISCHEN KUNSTPREIS kann sich bewerben, wer

- im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland oder
- in den südlich davon gelegenen Gebietskörperschaften
  - Kreis Ahrweiler
  - Landkreis Neuwied
  - Kreis Altenkirchen (Ww.)
  - Landkreis Mayen-Koblenz
  - Stadt Koblenz
  - Westerwaldkreis
  - Rhein-Lahn-Kreis
  - Rhein-Hunsrück-Kreis oder
- in der europäischen Partnerregion des Rhein-Sieg-Kreises
  - Kreis Boleslawiec (Polen)

geboren ist oder dort wohnt.

KUNSTPREIS  
DES  
RHEIN-  
SIEG-  
KREISES  
2014



Rheinischer  
Kunstpreis



#### **§ 4 Verfahren**

Der Rhein-Sieg-Kreis fordert öffentlich zur Bewerbung um den RHEINISCHEN KUNSTPREIS auf. Der Bewerbung sind aussagefähige Unterlagen zum künstlerischen Werk beizufügen. Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

#### **§ 5 Jury**

Die Entscheidung über die Vergabe des RHEINISCHEN KUNSTPREISES trifft eine Jury. Ihr gehören neben dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises die Direktorin des LVR-Landesmuseums Bonn (oder eine von ihr benannte Vertreterin/ein von ihr benannter Vertreter) und vier - weitere - Fachjurorinnen/Fachjuroren sowie je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen an.

Die weiteren Fachjurorinnen/Fachjuroren und die der Jury angehörenden Mitglieder des Kreistages werden vom Ausschuss für Kultur und Sport des Kreistages berufen.

Die Jury wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Gegen ihre Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

#### **§ 6 Teilnahmebeschränkung**

Jede Preisträgerin/jeder Preisträger kann den RHEINISCHEN KUNSTPREIS nur einmal erhalten.

#### **§ 7 Ausstellung**

Die Preisträgerin/der Preisträger wird mit einer Ausstellung im LVR-Landesmuseum Bonn gewürdigt. Hierzu erscheint ein Katalog.

Die Preisträgerin/der Preisträger stellt hierfür ihre/seine Arbeiten in einem zu vereinbarenden ausstellungstypischen Umfang zur Verfügung.

(Beschluss des Kreistages vom 28.06.2001 unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen).